

Schweizerisches Bundesblatt.

XXVI. Jahrgang. I.

Nr. 2.

10. Januar 1874.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

Abänderung der Artikel 74 und 78 des Reglements über
die Organisation der Finanzverwaltung.

(Vom 5. Januar 1874.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Antrag seines Finanz- und Zolldepartementes,
beschließt:

Art. 1. Den Departementen und Verwaltungen ist behufs
Bereinigung ihres Rechnungswesens bis Ende Januar des folgenden
Jahres Frist bestimmt. Nach diesem Zeitpunkte sollen keine Zah-
lungen mehr auf Rechnung des abgelaufenen Budget gemacht wer-
den; die nicht erschöpften Budgets- oder Nachtragskredite fallen
dahin, und es darf im neuen Rechnungsjahre keine Ausgabe darauf
gegründet werden, wenn der Kredit oder die Restanz nicht in das
neue Jahr übertragen worden ist.

Art. 2. Spätestens bis Ende März jeden Jahres sollen die
Geschäftsberichte der Departemente sammt der Staatsrechnung dem
Bundesrath vorgelegt und bis Ende April zur Vorlage an die Prü-
fungskommission des National- oder des Ständerathes, welcher je-
weilen in Sachen die Priorität zusteht, bereit sein.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft und die Artikel 74 und 78 des Reglementes über die Organisation der Finanzverwaltung vom 31. Dezember 1861 *) werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Bern, den 5. Januar 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VII, Seite 91.



Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Gewährleistung eines Dekretes des Verfassungsrathes
des Kantons Neuenburg vom 15. Dezember 1873.

(Vom 31. Dezember 1873.)

Tit.!

Der Staatsrath des Kantons Neuenburg hat uns mit Schreiben vom 27. Dezember 1873 ein Dekret des Verfassungsrathes dieses Kantons vom 15. gl. Mts. übermacht und das Gesuch gestellt, wir möchten dasselbe der Bundesversammlung vorlegen, damit gemäß Artikel 6 der Bundesverfassung der in jenem Dekrete liegenden theilweisen Revision der Verfassung des Kantons Neuenburg die eidg. Gewährleistung ertheilt werden möchte.

Es wurde nämlich im Laufe des vorigen Jahres eine Revision der Artikel 30 und 33 der Verfassung des Kantons Neuenburg angeregt und zu diesem Zwecke ein Verfassungsrath gewählt, welcher am 28. Oktober 1873 diese Revision feststellte und zugleich verfügte, daß dieselbe am 28., 29. und 30. November gl. J. dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden solle.

Bundesrathsbeschluss betreffend Abänderung der Artikel 74 und 78 des Reglements über die Organisation der Finanzverwaltung. (Vom 5. Januar 1874.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.01.1874
Date	
Data	
Seite	9-11
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 022

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.